

Allgemeine Bedingungen
für alle Lieferungen und Leistungen an die KEW (ALLB)

**KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, Händelstraße 5, 66538
Neunkirchen**

ALGEMEINER TEIL

Präambel

Diese Allgemeinen Bedingungen für alle Lieferungen und Leistungen an die KEW (ALLB) finden Anwendung auf allgemeine Lieferungen und Dienstleistungen, Allgemeiner Teil, und auf Lieferungen, Dienstleistungen und Werkverträge im Zusammenhang mit Bauleistungen, Allgemeiner und Besonderer Teil, im Auftrag der KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG (im Folgenden Auftraggeber -AG- genannt) ausgeführt durch einen Auftragnehmer (nachfolgend -AN- genannt).

1) Bestellung

1.1.) Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich und zu den Allgemeinen Bedingungen des AG. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche der AG mit den AN über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den AG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2.) Der AN hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam mit schriftlicher Bestätigung durch den AG.

2) Vertragsbedingungen

2.1.) Spätestens mit Ausführungsbeginn der Bestellung erkennt der AN die Allgemeinen Bedingungen der KEW an. Von den Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von dem AG schriftlich anerkannt sind. Werden anderslautende Bedingungen in der Beststellungsannahme genannt, so verpflichten sie den AG nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung.

2.2.) Selbst, wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2.3.) Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander (sofern bei der Bestellung einschlägig):

- der Inhalt des Auftragschreibens nebst Anlagen und Verhandlungsprotokollen
- im Ausschreibungsverfahren vom AG ausdrücklich in Bezug genommene besondere oder zusätzliche Vertragsbedingungen
- die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis
- diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen
- die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen ZTVB
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der neuesten Fassung.
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB Teil C in der neuesten Fassung.

3) Preise

3.1.) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2.) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

3.3.) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf das Verlangen des AG hat der AN die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4) Zahlungen

4.1.) Es werden Rechnungen in Papierform, oder elektronische Dateien, welche Abrechnungsdaten enthalten, akzeptiert. Sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, zahlt der AG ab Lieferung der Ware und Erhalt der prüffähigen Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung auf Leistungen erfolgt seitens des AG innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von dem AG geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der beauftragten Bank.

4.2.) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die KEW Bestellnummer, die Artikel-Nummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den AG verzögern, verlängern sich die unter 4.1.) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Zahlungen erfolgen nur in Höhe des von dem AG rechnerisch anerkannten Betrages.

4.3.) Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5) Lieferzeiten

5.1.) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nach Absprache zulässig.

5.2.) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Lieferzeit kann nur durch Erklärung seitens des AG verlängert werden.

5.3.) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens des AG bedarf.

5.4.) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5.5.) Der AG ist berechtigt, bei schuldhaften Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem AN für jede angefangene Woche des Lieferverzugs

eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen, es sei denn, der AN weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Das Recht auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

5.6.) Tritt der AG vom Vertrag zurück, so haftet der AN für alle Schäden, die dem AG aus der schuldhaften Nichteinhaltung des Vertrages entstehen.

5.7.) Der AN ist ohne vorherige Zustimmung seitens des AG zu Teillieferungen nicht berechtigt.

5.8.) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn ihm die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

6) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung angegebene Lieferort. Soweit gesetzlich zulässig, wird Neunkirchen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

7) Gewährleistungen

7.1.) Bei Mängeln stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend von den gesetzlichen Regelungen immer drei Jahre, für Bauleistungen immer fünf Jahre. Die Gewährleistung des AN erfolgt in jedem Falle kostenfrei für den AG und schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten aber auch das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache ein. Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt.

7.2.) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der AG sie dem AN innerhalb von sieben Werktagen seit Eingang der Ware bei ihm mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung an den AN erfolgt.

7.3.) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der AG nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

7.4.) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen vornahm.

8) Stand der Technik

Der AN gewährleistet, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie insbesondere

- die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie die entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
- die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen

- weitere zutreffende spezielle Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung
- Die VDEW Richtlinien, die DVGW Arbeitsblätter sowie die ZTVA StB und die ZTV BEA StB in der jeweils geltenden Fassung
- Die einschlägigen Regeln des Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutzes.

9) Haftung

9.1.) Der AN haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen den AG geltend gemacht werden, soweit er den Schaden zu vertreten hat.

9.2.) Für Produktionsausfall, Datenverlust und entgangenen Gewinn haftet der AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10) Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält, diese sind dem AG unaufgefordert offen zu legen. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

11) Abtretung, Aufrechnung

11.1.) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

11.2.) Dem AN stehen nur für den Fall Aufrechnungsrechte zu, dass seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder vom Besteller unbestritten oder anerkannt sind. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt jedoch nicht für Gegenforderungen des AN, die in einem engen gegenseitigen Verhältnis zur Forderung des Bestellers stehen.

12) Vertraulichkeit

12.1.) Der AN ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsabschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den AG zurückgeben.

12.2.) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des AG darf der AN in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und eigens für den AG gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

12.3.) Der AN wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. 12 verpflichten.

13) Datenschutz

Im Hinblick auf den Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage <http://www.kew.de> verwiesen.

14) Ersatzteilverhaltung

14.1.) Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den eigens für den AG gefertigten Liefergegenständen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

14.2.) Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an den AG gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem AG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

15) Mindestlohnverpflichtung

15.1.) Der AN sichert dem AG zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten.

15.2.) Soweit Dritte im Rahmen dieses Vertrages einbezogen oder beauftragt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des AG. Dabei wird der AN dem AG vorab nachweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes gewährleistet wird. Der AN wird die in den beiden vorgenannten Sätzen niedergelegten Verpflichtungen auch dem Dritten im Verhältnis zu dessen Beauftragtem aufzuerlegen, jedoch mit dem Unterschied, dass die Abstimmung des Dritten nun gegenüber dem AN erfolgen muss. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Verpflichtungen der vorstehenden S. 1 und 2 entsprechend zu vereinbaren.

15.3.) Der AN räumt dem AG zur Absicherung der Mindestlohnregelung bei Verlangen Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte des AG wird der AN auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten vereinbaren. Die Ausführungen nach dem vorstehenden Ziff. 15.2. S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

15.4.) Der AN stellt den AG vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des AN oder von ihm beauftragter Dritter. Der AN wird die in dem vorgenannten Satz niedergelegte Verpflichtung auch dem Dritten im Verhältnis zu dessen Beauftragtem aufzuerlegen. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Verpflichtung des vorstehenden S. 1 entsprechend zu vereinbaren.

15.5.) Der AN akzeptiert ein außerordentliches Kündigungsrecht des AG, wenn er oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen die Regelungen zum Mindestlohn verstoßen. Gleiches gilt, wenn der AN den Einblick in die Unterlagen zu den oben aufgeführten Kontrollzwecken verweigert. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet sich der AN zum Ersatz des dem AG hieraus entstehenden Schadens. Der AN wird die in den drei vorstehenden Sätzen niedergelegten Rechte auch gegenüber dem Dritten vereinbaren. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Rechte der vorstehenden S. 1 bis einschließlich 3 zugunsten des Beauftragenden entsprechend zu vereinbaren.

16) Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1.) Sofern rechtswirksam vereinbar, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Sitz des AG.

16.2.) Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht, die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.

16.3.) Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.

BESONDERER TEIL FÜR BAULEISTUNGEN

1) Angebotsbearbeitung, Zuschlagserteilung, Auftragsgrundlagen:

1.1.) Das Angebot ist für den AG unentgeltlich und unverbindlich. Die Preisbildung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der AG behält sich vor, eine Nachverhandlung durchzuführen.

1.2.) Der AN hat sich vor Angebotsabgabe eigenverantwortlich insbesondere auch über folgende Punkte zu informieren:

- Art und Umfang der Baumaßnahmen,
- die Lage von Versorgungseinrichtungen,
- Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Baugelände sowie Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten,
- die örtlichen Gegebenheiten des Baugeländes,
- die mit der Ausführung seiner Leistungen zwangsläufig erforderlichen Zusatzleistungen.

1.3.) Der AN kann sich nach Angebotsabgabe und nach Zuschlagserteilung nicht darauf berufen, er hätte die Beurteilung aller mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Maßnahmen nicht ausreichend erkennen können.

1.4.) Die Zuschlagsfrist beträgt in der Regel 3 Monate, vom Tage der Angebotseröffnung angerechnet, kann aber auch vom AG individuell festgesetzt werden. Der AN ist bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden. Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch den AG, dies gilt auch für Nachtrags- und Zusatzleistungen jeglicher Art. Der AG ist nicht an das billigste Angebot gebunden.

1.5.) Der AN hat den Eingang eines Auftrages vollinhaltlich zu bestätigen. Wird eine Montagearbeit ohne Auftragsbestätigung in Angriff genommen, so gelten die Bedingungen des Auftragsschreibens als vom AN anerkannt.

1.6.) Der AG behält sich vor, die Ausführungsweise von Positionen vor oder während der Ausführung ganz oder teilweise zu ändern und Positionen bzw. Lose des LV's herauszunehmen.

Fordert der AG eine Änderung des Bauentwurfs (§ 2 Absatz 5 VOB/B), so hat der AN nur dann Anspruch auf besondere Vergütung, wenn er den Anspruch der AG ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Regelung in § 2 Absatz 6 Nr. 1 VOB/B für zusätzliche Leistungen gilt insoweit entsprechend für ändernde Anordnungen der AG

2) Vorlage von Bescheinigungen

2.1.) Der AN verpflichtet sich, dem AG mit dem Angebot folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres geschehen ist:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,

- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge.

2.2.) Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften strikt einhält, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) ordnungsgemäß nachkommt.

Der AN hält den AG von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer und Leiharbeiter auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern- sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei.

2.3.) Zur Vermeidung des Steuerabzugs gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sollte der AN schnellstmöglich eine Freistellungsbescheinigung an die AG senden. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3) Preise

3.1.) Mit den Einheits- oder Pauschalpreisen sind sämtliche Leistungen gemäß Beschreibung der jeweiligen Leistungspositionen sowie Nebenleistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zum üblichen Leistungsinhalt gehören, abgegolten. Dies gilt auch für die unter Arbeitsausführung genannten Punkte.

3.2.) Die Preise gelten für die vollständige Ausführung der Arbeiten einschl. aller Lohn- und Nebenkosten, wie Auslösungen, Schmutz- und Höhenzulagen, Gefahren- und Wochengeldzulage, Trennungs- und Fahrgelder, Schlechtwetterentschädigung, sowie sonstiger vergleichbarer Kosten.

Zuschläge für Über-, Sonntags-, Feiertags-, und Nachstunden werden gesondert vergütet, sofern diese zuvor vom AG angeordnet sind.

3.3.) Zu den allgemeinen Nebenleistungen gehören insbesondere:

- Gebühren und Auslagen.
- Gestellung von Fachpersonal für Einweisung, Baukontrolle, Abnahme, Materialannahme/-rückgabe, Entsorgungsleistung, Gefahrgutbeförderung.
- Gestellung der für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Fahrzeuge, Geräte, Zusatz- und Betriebsstoffe, Abdeckungsmaterialien und sonstigen Hilfsmitteln.
- Einrichten, Unterhalten und Räumen der Baustelle sowie Säubern der Baustelle nach Abschluss der Arbeiten.
- Die Beschaffung, Unterhaltung und Vorhaltung der Baustrom- und Bauwasserversorgungsanlage ist Sache des AN.
- Einrichten und Unterhalten eines Baustellenlagers zur Zwischenlagerung von Materialien, Werkzeugen, Maschinen und Gerät. Die dafür notwendigen Flächen beschafft der AN, sofern der AG sie nicht zur Verfügung stellt.
- Flächen und Wege, die vom AN in Anspruch genommen wurden, sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herzurichten.
- Die Materialverwaltung, das Versichern des Materials gegen Feuer und Diebstahl — soweit der AN dies für erforderlich hält.

- Bereitstellung zusätzlicher Kleinmaterialien wie z. B. Schrauben, Dübel, Schellen oder Reinigungsmaterial, die im Zuge der Erbringung der Montageleistungen erforderlich sind.
- Der AN ist allein verantwortlich für alle Vorkehrungen zum Schutz von im Baufeld befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie -leitungen, auch wenn diese erst während der Ausführung bekannt werden.
- Sichern der Baustelle durch Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung entsprechend den Vorschriften und Auflagen der Behörden inkl. Lichtsignalanlagen. Ausgenommen ist die Gestellung von Sicherungsposten für DB, Wasser— und Schifffahrtsamt, Straßenmeisterei.
- Unterhaltung der Baustellensicherungseinrichtungen bei Arbeitsunterbrechung.
- Beseitigung / Wiedermontage von Leitpfosten, Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen.
- Gestellen und Verwenden von ordnungsgemäßen Behältern, gefahrgutrechtlich zugelassenen bzw. verkehrsrechtlich zulässigen Verpackungen/Behältnissen für die Bereitstellung/ Entsorgung von Abfällen bzw. demontiertem Material.

3.4.) Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, sofern nichts Anderes mit dem AG vereinbart wird.

3.5.) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besonderen Auftrag ausgeführt werden. Sie sind arbeitstäglich zu rapportieren und durch den AG innerhalb einer Woche gegenzuzeichnen. Die endgültige Anerkennung erfolgt bei der Rechnungsprüfung durch den AG. Für Aufsichtspersonal wird bei Stundenlohnarbeiten keine Vergütung gewährt. Bei Stundenlohnarbeiten wird nur die tatsächliche Arbeitszeit auf der Baustelle vergütet. Eine Vergütung für An- und Abfahrt entfällt.

3.6.) Nachtragsangebote für etwa im Angebot nicht enthaltene Leistungen sind unaufgefordert einzureichen. Die Auftragsbestätigung ist vor der Ausführung der Arbeiten abzuwarten. Für die Nachtragsangebote gelten alle Bedingungen des Hauptauftrages. Die Preisbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.

3.7.) Unvorhergesehene Erschwernisse sind vom AG unter Mitwirkung des AN unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt aufgrund des angemessenen Mehraufwandes, über den der AN gemäß schriftlicher Nachtragsbestellung schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.

3.8.) Wird während der Durchführung der Arbeiten festgestellt, dass eine Überschreitung des ursprünglich festgelegten Umfangs der Maßnahmen zu erwarten ist, so ist der AG hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung vor Ausführung der Arbeiten einzuholen. Werden Mehrarbeiten ohne Genehmigung des AG ausgeführt, so entfällt hierfür die Vergütung.

3.9.) Nachforderungen jeglicher anderen Art sind ausgeschlossen.

4) Aufmaß Erstellung

Die Erstellung des Aufmaßes für die erbrachten Leistungen / Lieferungen erfolgt vor Ort durch den AN oder seiner Bauleitung in Gegenwart eines Vertreters des AG. Die Art und Weise der Aufmaß Erstellung wird durch den AG vorgegeben. Aus dem Aufmaß müssen außer den Leistungen auch die eingebauten Materialien ersichtlich sein. Die Massenermittlungen auf Basis des Aufmaßes sind in vom AG vorgegebener Art und Weise in elektronischer Form zu übermitteln. Eventuell sind ergänzende Dokumente nach Vorgaben des AG anzufertigen

5) Ausführungsfristen

5.1.) Es werden grundsätzlich verbindliche und gemäß Ziffer 6 vertragsstrafenbewehrte Vertragsfristen vereinbart.

5.2.) Arbeitstage sind nur die Werktage von montags bis freitags.

5.3.) Spätestens eine Woche nach Auftragserteilung ist dem Projektleiter des AG ein abgestimmter Terminplan vorzulegen, der in regelmäßigen Abständen vom AN aktualisiert werden muss. Die Arbeiten sind termingemäß durchzuführen. Zeitverluste durch ungünstige Witterung, Material oder Personenmangel usw. werden grundsätzlich nicht als Termin beeinflussend anerkannt. Tritt durch Materialprüfung eine Bauverzögerung ein, kann der AN hieraus keine Rechte herleiten. Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.

5.4.) Der AN ist verpflichtet, bei drohender Behinderung oder Gefährdung der sachgemäßen und termingerechten Durchführung der Leistungen dem AG dies unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen. Alle aus Verzögerungen der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des AN, soweit dieser die Verzögerungen zu vertreten hat. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen auf den Bauablauf ergeben, hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6) Vertragsstrafe

6.1. Grundsätzlich gilt für die Verwirkung der Vertragsstrafe die Regelung des Ziff. 5.5. im Allgemeinen Teil dieser ALLB. Diese wird für Bauleistungen jedoch wie folgt konkretisiert.

6.2. Für die schuldhafte Überschreitung vereinbarter Zwischenfristen hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischenfrist fertig zu stellenden Teilleistung, jedoch höchstens 5 % der Nettoauftragssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischenfrist fertig zu stellenden Teilleistung zu zahlen.

6.3. Für die Überschreitung von Zwischenfristen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Überschreitungen von Zwischenfristen angerechnet.

6.4. Die Höhe aller in einem Vertrag der Parteien genannten Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

6.5. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.6. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.

7) Abnahme

7.1.) Über die förmliche Abnahme der vertraglichen Leistung wird eine Niederschrift angefertigt.

7.2.) Die Abnahme erfolgt spätestens 12 Werktage nach endgültiger Fertigstellung auf schriftlichen Antrag des AN durch den Vertreter des AG und gegebenenfalls einen

Vertreter des Baulastträgers, nachdem zuvor jede einzelne Arbeit und Lieferung jeweils nach ihrer Fertigstellung während der Bauarbeiten geprüft und mit Vorbehalt abgenommen worden ist.

7.3.) Soweit auf Wunsch des AN Teilabnahmen durchgeführt werden, lösen diese für den abgenommenen Teil noch keinen Verjährungsbeginn aus, die Verjährung beginnt erst mit der Abnahme der Gesamtleistung. Entsprechendes gilt für den Gefahrübergang.

7.4.) Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese umgehend zu beheben. Dem AG ist nach erfolgter Durchführung der Mängelbeseitigung schriftlich Mitteilung zu machen.

7.5.) Im Falle einer mangelhaften Leistungserstellung / Lieferung trägt der AN die Kosten für die Qualitätsprüfung, die zur Beanstandung führte, und für die Prüfung und Durchführung der Mängelbeseitigung. Bei Fristüberschreitungen oder erkennbarem Mangel der Bauleistung kann eine Vertragsstrafe, die im Einzelfall festgelegt wird, einbehalten werden.

8) Rechnungslegung:

8.1.) Die vollständige prüffähige Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufmaß Erstellung mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen einzureichen. Andernfalls ist der AG berechtigt, die Schlussrechnung auf Kosten und Gefahr des AN erstellen zu lassen oder selbst zu erstellen. Eine besondere Aufforderung zur Einreichung der Schlussrechnung erfolgt nicht.

8.2.) Im Übrigen gilt Ziff. 4) im Allgemeinen Teil dieser ALLB.

9) Zahlungen, Sicherheiten

9.1.) Angelieferte, aber noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile gelten nicht als bezahlungsfähige Leistung.

9.2.) Entsprechend dem Fortgang der Arbeiten kann der AN im Einvernehmen mit dem AG Teilaufmäße vornehmen.

9.3.) Die Skontofristen der Ziff. 4 des Allgemeinen Teils gelten erst von dem Zeitpunkt an, an dem alle Unterlagen vollständig zur Rechnungsprüfung abgegeben worden sind; dies gilt auch für Zwischenrechnungen.

9.4.) Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

10) Versicherung

10.1.) Bei der Angebotsabgabe hat der AN eine Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Police nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung des AN darf die Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten.

10.2.) Der Versicherungsschutz ist in vollem Umfang bis zum Ablauf der Mängelanspruchsfristen aufrecht zu halten. Der AG ist berechtigt, falls der AN die fälligen Versicherungsprämien nicht bezahlt, diese von den Forderungen des AN abzuziehen und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes an den Versicherer zu zahlen bzw. für den AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

10.3.) Jede Veränderung hinsichtlich des Versicherungsschutzes ist dem AG durch den AN schriftlich mitzuteilen.

10.4.) Der AN hat eine Haftpflichtversicherung für Umweltschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € abzuschließen.

11) Kündigung

11.1.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den AG unberührt.

11.2.) Ein wichtiger Grund ist für den AG insbesondere gegeben:

- wenn eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird.
- bei Nichtbeachten der maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung durch den AG.
- wenn ein Organ oder ein Erfüllungsgehilfe des AN einem Organ oder einem Erfüllungsgehilfen des AG einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es/er den AN bei der Vergabe von Bauleistungen des gegenwärtigen Vertrages oder zukünftiger Verträge bevorzugen soll.

11.3.) Der AN akzeptiert des Weiteren ein außerordentliches Kündigungsrecht des AG, wenn er oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen die Regelungen zum Mindestlohn verstoßen. Gleiches gilt, wenn der AN den Einblick in die Unterlagen zu den oben aufgeführten Kontrollzwecken verweigert.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet sich der AN zum Ersatz des dem AG hieraus entstehenden Schadens. Der AN wird die in den drei vorgenannten Sätzen niedergelegten Rechte auch gegenüber dem Dritten vereinbaren. Sollte die Beauftragungskette weitergeführt werden, so hat der jeweils Beauftragende die Verpflichtung, seinerseits mit dem Beauftragten die Rechte der vorstehenden S.1 bis einschließlich 3 zugunsten des Beauftragenden entsprechend zu vereinbaren.

11.4.) Im Falle eines Rücktritts des AG hat der AN Anspruch auf Vergütung seiner bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Schadensersatz- und Mehrkostenansprüche des AG im Falle eines auf ein Verhalten des AN zurückzuführenden Rücktritts bleiben unberührt.

12) Erfüllungsgehilfen

12.1.) Der AN hat die Leistung in eigener Verantwortung auszuführen.

12.2.) Der AN stellt das Werk mit sachkundigen, qualifizierten und zuverlässigen Erfüllungsgehilfen her, für deren Einsatz und Kontrolle er verantwortlich ist. Die notwendige Qualifikation und die regelmäßige Schulung sind von dem AN nachzuweisen.

12.3.) Die vom AN eingesetzten Erfüllungsgehilfen unterliegen allen jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der AN ist verantwortlich für die persönlichen Schutzausrüstungen seiner Erfüllungsgehilfen.

12.4.) Der AN sichert zu, dass die von ihm außerdem eingesetzten Aufsichtsführenden, weisungsberechtigten Personen und die von ihm gestellten Fachkräfte in der Lage sind, die Maßnahmen mündlich / schriftlich in deutscher Sprache abzuwickeln.

12.5.) Des Weiteren müssen die eingesetzten Baustellenverantwortlichen eine gültige Schulung gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen – MVAS 99“ nachweisen.

12.6.) Tiefbauarbeiten dürfen nur von AN durchgeführt werden, deren auf den Baustellen eingesetzten Mitarbeiter, insbesondere die Baugeräteführer, eine Qualifizierung durch Schulung gemäß DVGW-Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtführende und Planer“ bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung nachweisen können. Zwecks Kontrolle durch den AG ist der persönliche Ausweis ständig mitzuführen.

12.7.) Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des AN gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen schließt nicht aus, dass seinem Beauftragten vor Ort von Seiten des AG solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf das Werk, nicht aber auf die einzelnen zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeitsverrichtungen des Erfüllungsgehilfen beziehen.

13) Subunternehmer

13.1.) Eine Beschäftigung von Subunternehmern ist in Absprache mit dem AG gestattet, bedarf aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Subunternehmer sind namentlich zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, haftet allein der AN für alle Leistungen, auch die des Subunternehmers sowie für die Einhaltung aller Vertragsbedingungen. Der AG behält sich eine Ablehnung der vom AN benannten Subunternehmer vor, wenn berechtigte Zweifel an deren Leistungsfähigkeit bestehen. In diesem Fall kann vom AN ein neuer Subunternehmer benannt werden. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

13.2.) Die benannten Subunternehmer für die Ausführung von Elektroarbeiten müssen über Fachkräfte gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 bzw. nach DIN VDE 1000, Teil 10 verfügen. Subunternehmer für die Ausführung von Gas- und Wasserarbeiten müssen die Qualifikationskriterien für Rohrleitungs-Bauunternehmer gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 301 verfügen.

14) Umweltschutz

Der AN hat zum Schutz von Umwelt, Landschaft und Gewässern die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare und zulässige Maß zu begrenzen.

15) Arbeitsausführung

15.1.) Der AN stellt das Werk grundsätzlich mit eigenen Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Fahrzeugen her. Bei Gefahr im Verzug kann der AG alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.

15.2.) Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der AN von dem AG kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum des AG, sind vertraulich zu behandeln und diesem nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben. Die von dem AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom AN im

Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der AN den Leistungsempfänger auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der AN hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft -, hinsichtlich der Art und Güte der von dem AG bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dies dem AG unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich an.

15.3.) Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der AN nach den Ausschreibungsunterlagen oder der Verkehrssitte zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Der AG hat das Recht, jederzeit auch unangemeldet eine Kontrolle der laufenden Arbeiten und die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN vorzunehmen. Durch die Kontrolle übernimmt der AG keinerlei Haftung. Die Gesamtverantwortung und Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Leistungen / Lieferungen liegt beim AN. Die Anwesenheit von Mitarbeitern des AG auf der Baustelle entbindet den AN nicht von seiner Gesamtverantwortung und Haftung.

15.4.) Der AN ist verpflichtet, durch einen örtlichen Vertreter (Bauleiter oder Polier) ein Bautagebuch führen zu lassen, aus dem die täglichen Leistungen und bearbeiteten Massen, Witterungsverhältnisse, Arbeitsunfälle usw. deutlich hervorgehen. Dieses Bautagebuch muss dem Vertreter des AG zur ständigen Kontrolle vorgelegt werden.

15.5.) Bis zu 6 Monate nach Abnahme kann der Anspruch geltend gemacht werden. Ansprüche des AG wegen Verzug, insbesondere Ansprüche des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleiben unberührt.

15.6.) Im Falle des Verzuges kann der AG nach erfolgloser Fristsetzung den Auftrag anderweitig vergeben und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen einzustellen, wenn der AN mit seinen Leistungen in Rückstand kommt oder der Aufforderung, Arbeiten oder Lieferungen zu beschleunigen oder Mängel zu beheben, nicht nachkommt.

15.7.) Alle Koordination und Terminabsprachen mit Kunden, Versorgungsunternehmen, Verkehrslastträgern und Eigentümern zum Herstellen der Versorgungsleitungen sind vom AN vorzunehmen, ggf. vorgegebene Termine sind zu berücksichtigen. Durch mangelnde Koordination entstehende Stillstandzeiten und daraus resultierende vermeidbare Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

15.8.) Der AN hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/ Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke / Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen / Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

15.9.) Der AN hat sein Personal zu verpflichten, Misshelligkeiten mit den Bewohnern zu vermeiden und Einwirkungen auf fremdes Eigentum auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie überhaupt Eingriffe in fremdes Eigentum nur nach vorherigem Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden dürfen. Sofern ein örtlicher Vertreter des AG eingesetzt ist, kann dieser bei den notwendigen Verhandlungen herangezogen werden.

15.10.) Gestattungs- und Kreuzungsverträge werden durch den AG veranlasst.

15.11.) Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch, Grenzmarkierungen, Hydranten, Schieberkappen, Fernsprecheinrichtungen, Schächte usw. müssen vor der Ausführung der Bauarbeiten gegen Beschädigung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein. Bei Schäden an Öffentlichen Einrichtungen, wie Kanäle, Schächte, usw. ist der Eigentümer derselben, sowie der AG umgehend zu informieren und die Schadensbehebung gemeinsam zwischen den Dreien abzustimmen. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle innerhalb und außerhalb des Baugeländes nach den gesetzlichen, polizeilichen oder Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen oder sonstigen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der Aufbruch-Genehmigung des Verkehrslastträgers und der RSA auszuführen, einschl. ggf. erforderlicher Lichtsignalanlagen, unfallsicherer Übergänge bzw. Überfahrten für Personen und Kfz-Verkehr bzw. gleichwertige Ersatzmaßnahmen.

15.12.) Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufs, die der AN vorhersehen kann, sind von ihm dem AG anzuzeigen.

15.13.) Bei Straßenquerungen, befestigten Grundstückseinfahrten und angelegten Vorgärten ist mit dem zuständigen Baubeauftragten vor Ort abzustimmen, ob ein grabenloses Verfahren zum Einsatz kommen kann.

15.14.) Einmessungsarbeiten werden vom AG bzw. vom AG beauftragten Vermessungsbüros ausgeführt. Diese sind rechtzeitig vor der Verfüllung des Grabens/der Gruben vom AN zu informieren. Durch den Messtrupp wird im Anschluss die Einmessung am offenen Graben ausgeführt. Kurzfristige Änderungen des geplanten Arbeitsablaufs sind dem Messtrupp bzw. dem AG mitzuteilen.

15.15.) Dem AN ist bekannt, dass er für die Gesetzmäßigkeit seiner Beschäftigungsverhältnisse allein verantwortlich ist. Er ist verpflichtet sich daran zu halten und insbesondere zur Bekämpfung von Schwarzarbeit die erforderlichen Meldungen gegenüber Arbeits- und Sozialbehörden abzugeben.

16) Materialbeistellung, Qualitätssicherung

16.1.) Grundsätzlich stellt der AG, soweit nicht anders vereinbart, das Material für die Montage- und Verlegearbeiten bei.

16.2.) Der AN verpflichtet sich, das von dem AG beigestellte ggf. durch einen Dritten bereitgestellte Material allein für die Erfüllung der ihm vom AG erteilten Aufträge zu verwenden. Der Aufwand für die Materiallagerung vor Ort ist eigenständig zu kalkulieren und in die Einheitspreise einzurechnen.

16.3.) Die beigestellten Materialien sind bis zu deren Einbau so zu behandeln, dass Anzahl, Qualität und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Mit Übergabe des Materials an den AN geht die Gefahr für eine Verschlechterung, Schwund, Verlust und Zerstörung des Materials in vollem Umfang zu Lasten des AN.

16.4.) Nicht eingesetztes, beigestelltes und ausgebautes Material ist auf Wunsch des AG zeitnah und sortenrein an einen vorgegebenen Sammelplatz (z. B. Lager) zurückzuliefern. Das beim Aus- und Umbau der Leitungen freiwerdende bzw. überzählige Material ist so zu lagern und zu behandeln, dass eine spätere Verwendung nicht eingeschränkt ist. Reste beigestellter Materialien sind an den AG mittels Materialrückgabeschein mit Angabe der Baumaßnahmen/Ort zurückzugeben.

16.5.) Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass er ihm obliegende Gefahrgutpflichten als Absender, Beförderer, Verloader, Befüller, Fahrzeugführer etc. sowie Entsorgungspflichten als Abfallbesitzer, -erzeuger und -beförderer erfüllt. Er hat dies auf Verlangen des AG nachzuweisen.

16.6.) Bei einer Abholung durch den AN verpflichtet sich dieser bzw. die von ihm eingesetzten Dienstleister zu der Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen, insbesondere der VDI-Richtlinie 2700 ff sowie §§ 22, 23 StVO und § 22 BGV D29.

16.7.) Im Rahmen der Materialanlieferung hat der AN die sachgerechte Anlieferung und Abladung, die äußere Unversehrtheit (durch Inaugenscheinnahme), die ordnungsgemäße Kennzeichnung und im Rahmen seiner Produkt- und Fachkenntnis die Materialqualität (Aussehen, Funktion, Beschaffenheit, Abmessungen) zu kontrollieren und zu dokumentieren. Des Weiteren ist die Übereinstimmung von Lieferung und Bestellung zu überprüfen.

16.8.) Vom AN augenscheinlich fehlerhaft festgestellte Materialien sind dem AG unverzüglich schriftlich und mündlich mitzuteilen und dürfen nicht weiterverwendet werden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr insofern entschuldigt werden. Die fehlerhaften Materialien sind mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung dem AG zurück zu geben.

17) Entsorgung

17.1.) Der AN ist verpflichtet, die Entsorgung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Entsorgung aller Abfälle ist, soweit nicht vom AG abweichend festgelegt, in die Einheitspreise einzurechnen.

Ihm obliegen nach Auftragserteilung die Pflichten zur Erfüllung der einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk.

17.2.) Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sind Abfälle zu entsorgen und Reststoffe einer Aufarbeitung zuzuführen, insbesondere Erd- und Straßenaufbruchmassen nur auf zugelassene Deponien bzw. Recyclinganlagen zu bringen. Entsorgungsnachweise sind dem AG bei Rechnungslegung bzw. auf Anfrage vorzulegen. Die Entsorgungskosten für teerhaltigen Aufbruch oder belasteten, kontaminierten Aushub werden von dem AG übernommen und direkt mit der Deponie abgerechnet.

17.3.) Darüber hinaus ist der AG jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des AN - insbesondere durch Kontrolle der Entsorgungsnachweise und der Begleit- / Übernahmescheine - zu überprüfen.

17.4.) Vor Demontagebeginn hat der AN mit dem AG die weitere Verwendung ausgebauten Materials abzustimmen.

17.5.) Werthaltige Abfälle bzw. Wertstoffe hat der AN, soweit nicht vom AG abweichend festgelegt, als Material immer sortenrein an den AG zurückzugeben.

18) Arbeitssicherheit, Bauunfälle

18.1.) Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf das Personal und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und persönlichen Schutzausrüstungen.

18.2.) Der AN hat dem AG unverzüglich Unfälle auf der Baustelle, bei denen Personen- und Sachschäden entstanden sind, zu melden

18.3.) Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV V1, DGUV V3, DGUV Regel 103-011.

Tiefbauarbeiten dürfen nur von Fachkräften durchgeführt werden, die eine Qualifizierung durch Schulung gemäß DVGW-Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtführende und Planer“ bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung nachweisen können. Zwecks verstärkter Kontrolle durch den AG ist der persönliche Ausweis ständig mitzuführen.

18.4.) Die Mitarbeiter des AN sind anhand von Betriebsanweisungen über die verwendeten Gefahrstoffe und anhand entsprechender Arbeits- und Sicherheitsanweisungen für die durchzuführenden Arbeiten vor Arbeitsaufnahme -jedoch mindestens einmal jährlich – zu unterweisen.

18.5.) Der AN hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.

Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u. a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste etc.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.

18.6.) Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Vertrages die Anforderungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für seine Mitarbeiter zu erfüllen. Die aktuellen Nachweise arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sind auf Verlangen dem AG vorzulegen.

18.7.) Der AN ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass sämtliche Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz auch beim Einsatz von ihm beauftragter Subunternehmer uneingeschränkt eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Benennung von Ansprechpartnern und die Meldung von Unfällen.

18.8.) Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der AN beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der AN diese zu erfüllen.

18.9.) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einer Baustelle tätig, müssen diese Arbeiten geeignet koordiniert werden. Der AG übernimmt gemäß § 4 BaustellV diese Leistung und benennt geeignete Koordinatoren gemäß RAB 30 Kap. 4. Der AN stellt dem benannten SiGeKo sämtliche benötigte Unterlagen und Informationen zur Verfügung. In Einzelfällen kann die Koordination auch nach § 3 BaustellV schriftlich auf den AN bzw. einen beauftragten Dritten übertragen werden.

18.10.) Die Einrichtung und Sicherung der Baustelle hinsichtlich der Absperrung, Abschrankung, Kennzeichnung und Beleuchtung bei Dunkelheit und Nebel ist von einem Verantwortlichen des AN mit Sachkunde gemäß ZTV-SA und MVAS 99 entsprechend

der Straßenverkehrsverordnung (StVO), Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA bzw. ZTV-SA) und sonstigen behördlichen Auflagen vorzunehmen. Bei Arbeiten im Straßenraum ist entsprechende Warnkleidung zu tragen.

Stand: August 2020